

An

Herrn Oberbürgermeister der Stadt Aachen

Marcel Philipp

Rathaus Aachen

Markt 39

52062 Aachen

(postalisch per Rückschein / per e-mail vorab)

Ihr AZ: FNP Aachen-2030 - **Unser AZ:** Beschwerde III-FNP-AC-2030 - **Datum:** 13.08.2020

FNP AC*2030 - Beschwerde zum Genehmigungsentwurf

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

aufgrund der Darstellungen der Verwaltung in der Sitzung der Bezirksvertretung Richterich am 24.06.2020 zum Sachstand der FNP-Planungen Aachen*2030 und der hierzu in das Rats-Informationssystem eingestellten Vorlage mit den Unterlagen zur Genehmigungsplanung sehen wir uns zu einer weiteren Verfahrensbeschwerde veranlasst. Unsere Beschwerde gliedert sich in 4 Themenschwerpunkte:

A) Verstöße gegen BauGB §3 (2) (Abwägungsverfahren ist nicht normgerecht)

In der Vorstellung des Sachstandes zum FNP Aachen*2030 sowie in der mit dem Protokoll zu vorstehender Sitzung der BV-06 (24.06.2020) veröffentlichten Power-Point-Präsentation wird dargestellt, wie die von uns schon früher bemängelte Genehmigungsplanung durchgeführt worden ist bzw. werden soll. Sie entspricht nicht den Richtlinien

des BauGB §3 (2) (Verfahren zur Prüfung und Mitteilung der Ergebnisse an die Eingebenden).

Die von der Stadt Aachen als „Mengenverfahren“ titulierte Vorgehensweise ist damit nicht normenkonform.

Der Hinweis in den Unterlagen zum FNP Aachen*2030, dass auch andere Gemeinden dieses „Mengenverfahren“ anwenden würden, führt nicht dazu, dass dieses Verfahren normenkonform wird; schließlich berechtigt ein Falschparker andere Verkehrsteilnehmer nicht dazu, auch falsch zu parken.

Hier ist im BauGB eindeutig benannt, dass die „Stellungnahmen“ und nicht irgendwelche „von der Stadt Aachen aus den Stellungnahmen gefilterte und neu formulierte Aspekte“ gemeint sind, sondern die Originalstellungnahmen aus der Bürgerschaft und den TÖB sowie die Stellungnahme der Stadt Aachen dazu. Diese können bzw. müssen natürlich aus datenschutzrechtlichen Gründen anonymisiert werden, wobei die von der Stadt Aachen beschriebene „Codierung“ der Eingaben hierzu völlig ungeeignet ist.

B) Verstöße gegen BauGB §1 (7) (gegeneinander und untereinander gerechte Abwägungen)

Aus den vorliegenden Unterlagen zur beabsichtigten Genehmigungsplanung ist wie auch schon bei den „Abwägungen“ zur Vorentwurfsplanung die Einhaltung des §1 (7) BauGB nicht zu erkennen. In der Begründung wird pauschal dargestellt, dass die Stadt Aachen u.a. auch für die Richtericher Dell den „Wohnungsbaubedarf höher bewertet als die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen und natürlich fruchtbarster Böden im Außenbereich“ etc. Die Stadt meint wohl diese Vorgaben allein durch „Behauptungen“ außer Kraft setzen zu können, ohne den aktuellen Wohnungsbaubedarf auch nachvollziehbar nachgewiesen zu haben. Die Behauptung in der Begründung zum FNP Aachen*2030, Aachen habe einen angespannten Wohnungsmarkt, ist falsch, was das Gutachten Empirica 2019 bewiesen hat. Ebenso ist die von Quaestio 2018 prognostizierte steigende Bevölkerungsentwicklung nicht eingetreten. Damit und aufgrund anderer Fakten (z.B. BauGB §35 (3) 4.) können die Ausschlussbedingungen für den Zugriff auf planerische Außenbereiche des § 35 BauGB und LEP 2018 nicht außer Kraft gesetzt werden. Entscheidungen bzw. Wegwägungen aufgrund von lediglich behauptete-

ten öffentlichen Belangen gegen die Beschränkungen durch das BauGB und den LEP 2019 sind keine gerechten Abwägungen.

Der Entwurf der beabsichtigten Genehmigungsplanung ist in Bezug auf die Flächenneuanspruchnahme von planerischen Außenbereichen u.a. auch in der Richterlicher Dell nicht normenkonform.

Schon vor der Offenlage fanden nicht § 1 (7) BauGB konforme untereinander ungerechte Abwägungen statt. Andere wesentlich geringwertigere Flächen im planerischen Innenbereich wurden aufgrund von Kaltluftentstehungsgebieten für eine Bebauung nicht mehr vorgesehen, obwohl die Richterlicher Dell über wesentlich größere Kaltluftentstehungsgebiete, Kaltluftbahnen und Kaltluftsammlgebiete verfügt und damit erheblich klimarelevanter ist, als die schon vor der Offenlage zurückgenommenen Gebiete. Eine Beschränkung der Klimarelevanz nur auf den Aachener Talkessel ist hier unzulässig, da es im Umweltbericht und dessen Dossiers um das Schutzgut „Klima“ gehen muss und nicht allein um den Aachener Talkessel.

C) Verstöße gegen BauGB §3 (2) (Unvollständigkeit des Entwurfs in den Offenlagen)

Die in den Vorlagen zu den Sitzungen der Bezirke und dem Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz im Ratssystem zur Verfügung gestellten Unterlagen (Kapitel C) sowie auch die in den Offenlagen veröffentlichten Unterlagen zur Genehmigungsplanung waren nicht vollständig.

In Bezug auf die Eingaben und Nachfragen der **BI-Dell** wurde der **BI-Dell** mitgeteilt, dass die von der Stadt Aachen zu den Offenlagen zur Verfügung gestellten Unterlagen verfahrensrechtlich ausreichend seien. Zudem habe die Bürgerschaft kein Recht auf die Einsicht in die Gesamtheit der anonymisierten Eingaben der Bürgerschaft und der TÖB. Die Veröffentlichung -allerdings nur- der Bürgerschaftseingaben aus der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf in der erneuten / 2. Offenlage sei ein „good will“ der Stadtverwaltung gewesen (welch großzügiger Akt!).

In einem BauGB-konformen Verfahren müssen alle anonymisierten Eingaben mit den dazu beigefügten zugehörigen Abwägungen veröffentlicht werden. Eine „Aspektierung“ aus den Bürgereingaben oder denen der TÖB ist im BauGB nicht vorgesehen. Das ei-

genmächtig von der Stadt Aachen gewählte angeblich sogenannte „Mengenverfahren“ ist dagegen nicht BauGB-konform (Vgl. Punkt A).

Die Offenlage zum Entwurf gehört nach BauGB zur verpflichtenden Öffentlichkeitsbeteiligung. Vor diesem Hintergrund ist es unverständlich, dass die von der **BI-Dell** in der Mängelanzeige vom 28.02.2020 zur Offenlage bemängelte Unvollständigkeit der Unterlagen der Entwurfsplanung auch in der zweiten / erneuten Offenlage nicht vervollständigt worden ist.

Der jetzt veröffentlichte Entwurf der Genehmigungsplanung zeigt, dass diese von der **BI-Dell** als in der Offenlage fehlend bemängelten Unterlagen schon weit vorher von der Stadt Aachen erstellt worden waren und somit schon für die erste Offenlage(n) zur Verfügung standen.

Die Logik verbietet von vornherein in „öffentlichen Rechtsverfahren“ „Abwägungen“ ohne die bezogenen und veröffentlichten Originalunterlagen zuzulassen. In normalen Gerichtsverfahren steht allen Beteiligten die komplette Akteneinsicht zu (zumindest auf Anfrage). Ebenso ist die Zurückhaltung von Gutachten zum Schutzgut „Wasser“ (hier Masterplan „Wasser“ 2006) trotz mehrfacher Nachfrage in einem „so nur vermeintlich“ öffentlichen Verfahren weiterhin bedenklich bis unverständlich.

D) Verfahrensfehler: Zurückhaltung von bei der Stadt vorhandenen Unterlagen im Offenlageverfahren

In der Mängelanzeige der **BI-Dell** vom 28.02.2020 wurde die unter C) bereits beschriebene Unvollständigkeit der Offenlageunterlagen gerügt.

Die u.a. von der Stadt Aachen dazu angeführte Begründung, durch das „Mengenverfahren“ und ohne die Veröffentlichung der TÖB-Eingaben „Papier sparen“ zu können, trifft maximal auf das eine Exemplar für die Unterlagen der Offenlage zu. Für die Bezirke, Fraktionen etc. wurden die umfangreichen Unterlagen jedoch entgegen der angeführten Begründung trotzdem mehrfach ausgedruckt und verteilt. Damit ist diese Begründung für die Wahl des „Mengenverfahrens“ fadenscheinig.

Äußerst unverständlich und juristisch bedenklich wird dieser ganze Sachverhalt erst recht nach Durchsicht der nun im Ratssystem öffentlich vorliegenden Unterlagen für den Ratsentscheid am 26.08.2020. Hierin sind sowohl die Eingaben der Bürgerschaft sowie

die der TÖB als gescannte Unterlagen von 2014 (Vorentwurf) sowie 2019/2020 (Entwurf) enthalten.

Die Unterlagen (2014) der TÖB-Eingaben wurden der BI-Dell und der Bürgerschaft trotz mehrfacher Nachfrage und Forderungen zuletzt in den Eingaben zur Öffentlichkeitsbeteiligung vorenthalten, so dass die Öffentlichkeit hierzu keine Stellung nehmen konnte, obwohl diese Unterlagen der Stadt Aachen bereits vorlagen.

Da diese Unterlagen schon nicht der Bürgerschaft zur Verfügung gestellt wurden, ist es zudem sehr bedenklich, dass diese Unterlagen (Vorlagen für Ratssitzung (26.08.2020) Nr. 6 bis 10) auch zu den Sitzungen der Bezirke, des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz sowie für die noch anstehende Sitzung des Planungsausschusses am 20.08.2020 nicht zur Verfügung standen bzw. stehen.

Die Empfehlungen der Bezirke und Ausschüsse erfolgten damit auf Basis unvollständiger Unterlagen und sind damit juristisch bedenklich. Insbesondere diese Unterlagen enthalten „die nicht berücksichtigten Stellungnahmen“, die mit einer Stellungnahme der Gemeinde“ an die Genehmigungsbehörde zu überstellen sind.

Hier ist im BauGB eindeutig benannt, dass die „nicht berücksichtigten Stellungnahmen“ und nicht irgendwelche „von der Stadt Aachen aus den Stellungnahmen gefilterten und neu formulierten Aspekte“ gemeint sind, sondern die Originalstimmungen der Bürgerschaft sowie der TÖB und die jeweils direkt darauf bezogenen Stellungnahmen bzw. „Abwägungen“ der Stadt Aachen.

Die Empfehlungen zum Feststellungsbeschluss zum Entwurf der beabsichtigten Genehmigungsplanung sind unter diesen Umständen und mit Vorenthaltung der nicht berücksichtigten Eingaben im Original und der diesbezüglichen Stellungnahmen der Stadt Aachen sehr bedenklich und verfahrensmäßig nicht normenkonform.

Fazit

- Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass auch unsere Beschwerde zur ersten Offenlage und unsere Mängelanzeige zur zweiten Offenlage weiterhin gültig bleiben.
- Eine dritte Offenlage ist daher aus rechtlicher Sicht unumgänglich.

Bei Nachfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BI-Dell

gez. Ch.L.

gez. H.M.

gez. P.Ph-L.

Dr. Christian Locher

Hubert Marx

Peter Philippen-Lindt**BI-Dell**

Sprecher:

Dr. Christian Locher

Hubert Marx

Peter Philippen-Lindt

Anlage:

Gegenüberstellung der Unterlagen in den Vorlagen der Sitzungen und der finalen Ratssitzung

Verteiler:

- Oberbürgermeister der Stadt Aachen, Herr Marcel Philipp (Einschreiben Rückschein)

- Kommunalaufsicht Bezirks Regierung Köln DZ.31.1 (e-mail)

- Bezirksregierung Köln Dez. 33 (e-mail)

zur Kenntnis:

- Staatskanzlei des Landes NRW –RO Landesplanung- (e-mail)

Anlage zur Beschwerde 13.08.2020:

Gegenüberstellung der Unterlagen aufzistung in den Vorlagen der Sitzungen AUK, BV 1-6, PLA und der finalen Ratssitzung

Vorlage: AUK (23.06.2020)

Vorlagen: BV-01 bis BV-06 (24.06.2020)

Vorlage: PLA (20.08.2020)

Vorlage: Ratssitzung (26.08.2020)

Anlage/n:	Anlagen:
FNP-AC2030 Planzeichnung	1 1 FNP-AC2030 Planzeichnung (7.053 KB)
FNP-AC2030 Zusammenfassende Erklärung	2 2 FNP-AC2030 Zusammenfassende Erklärung (519 KB)
FNP-AC2030 Teil A Begründung	3 3 FNP-AC2030 Teil-A Begründung (1.1828 KB)
FNP-AC2030 Teil A Anlage 1 Dossiers Städtebaul. Eignungsbewertung Einführung	4 3a FNP-AC2030 Teil-A Anlage 1 Dossiers SE Einführung (1983 KB)
FNP-AC2030 Teil A Anlage 2 Dossiers Städtebaul. Eignungsbewertung Prüfflächen	5 3b FNP-AC2030 Teil-A Anlage 2 Dossiers SE Prüfflächen (5031 KB)
FNP-AC2030 Teil A Anlage 3 Dossiers Städtebaul. Eignungsbewertung Alternativflächen	6 3c FNP-AC2030 Teil-A Anlage 3 Dossiers SE Alternativflächen (6589 KB)
FNP-AC2030 Teil A Anlage 4 Karte Städtebaul. und Umweltprüfung Gesamtbewertung	7 3d FNP-AC2030 Teil-A Anlage 4 Karte SE-UP Prüfflächen Gesamtbewertung (692 KB)
FNP-AC2030 Teil A Anlage 5 Sortimentsliste Einzelhandel	8 3e FNP-AC2030 Teil-A Anlage 5 Sortimentsliste-Einzelhandel (105 KB)
FNP-AC2030 Teil A Anlage 6 Hinweise: Klimasiagnaturen	9 3f FNP-AC2030 Teil-A Anlage 6 Hinweise: Klimasiagnaturen (1.16 KB)
FNP-AC2030 Teil B Umweltbericht	10 4 FNP-AC2030 Teil-B Umweltbericht (7929 KB)
FNP-AC2030 Teil B Anlage 1 Dossiers Umweltprüfung Einführung	11 4a FNP-AC2030 Teil-B Anlage 1 Dossiers UP Einführung (113 KB)
FNP-AC2030 Teil B Anlage 2 Dossiers Umweltprüfung Prüfflächen	12 4b FNP-AC2030 Teil-B Anlage 2 Dossiers UP Prüfflächen (17346 KB)
FNP-AC2030 Teil B Anlage 2 Karte Umweltprüfung Prüffläche Gesamtbewertung	13 4c FNP-AC2030 Teil-B Anlage 2 Karte UP Prüfflächen (5305 KB)
FNP-AC2030 Teil B Anlage 3 Dossiers Umweltprüfung Alternativflächen	14 4d FNP-AC2030 Teil-B Anlage 3 Dossiers UP Alternativflächen (34060 KB)
FNP-AC2030 Teil B Anlage 4 Biotop- und Nutzungstypenkartierung	15 4e FNP-AC2030 Teil-B Anlage 4 Biotop- und Nutzungstypenkartierung (840 KB)
FNP-AC2030 Teil B Anlage 5 Eingriffsbilanz	16 4f FNP-AC2030 Teil-B Anlage 5 Eingriffsbilanz (386 KB)
FNP-AC2030 Teil B Anlage 6 Natura2000-Vorprüfung	17 4g FNP-AC2030 Teil-B Anlage 6 Natura2000 Vorprüfung (581 KB)
FNP-AC2030 Teil B Anlage 7 Bodendenkmäler	18 4h FNP-AC2030 Teil-B Anlage 7 Bodendenkmäler (147 KB)
FNP-AC2030 Teil C1 Abwägung Offenlage Einführung Zusammenfassung	19 5 FNP-AC2030 Teil-C Abwägung Deckblatt (197 KB)
FNP-AC2030 Teil C2 Abwägung Offenlage Öffentlichkeit allgemein	20 5a FNP-AC2030 Teil-C1 Abwägung-Frühzeitige Einführung Zusammenfassung (2240 KB)
FNP-AC2030 Teil C3 Abwägung Offenlage Öffentlichkeit räumlich	21 5b FNP-AC2030 Teil-C2 Abwägung-Frühzeitige Öffentlichkeit allgemein (228 KB)
FNP-AC2030 Teil C4 Abwägung Offenlage Behörden	22 5c FNP-AC2030 Teil-C3 Abwägung-Frühzeitige Öffentlichkeit räumlich (3243 KB)
?	23 5d FNP-AC2030 Teil-C4 Abwägung-Frühzeitige TOB (1113 KB)
?	24 5e FNP-AC2030 Teil-C1 Abwägung-Offenlage Einführung Zusammenfassung (308 KB)
?	25 5f FNP-AC2030 Teil-C2 Abwägung-Offenlage Öffentlichkeit allgemein (557 KB)
?	26 5g FNP-AC2030 Teil-C3 Abwägung-Offenlage Öffentlichkeit räumlich (2775 KB)
?	27 5h FNP-AC2030 Teil-C4 Abwägung-Offenlage TOB (584 KB)
?	28 6 FNP-AC2030 Stellungnahmen-Frühzeitige Öffentlichkeit anonym (164308 KB)
?	29 7 FNP-AC2030 Stellungnahmen-Frühzeitige TOB (73620 KB)
?	30 8 FNP-AC2030 Stellungnahmen-Offenlage Öffentlichkeit 2019 anonym (91754 KB)
?	31 9 FNP-AC2030 Stellungnahmen-Offenlage Öffentlichkeit 2020 anonym (23014 KB)
?	32 10 FNP-AC2030 Stellungnahmen-Offenlage TOB (41840 KB)
?	33 11 FNP-AC2030 Niederschriften Aufzistung und Offenlage (997 KB)